1

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Kita-Strukturanpassungsfonds

Vom 20. Januar 2023

(KABl. Nr. 17 S. 31)

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Kita-Strukturanpassungsfonds beschlossen¹:

1. Zielstellung des Fonds und Rahmenbedingungen

₁Die evangelische Kita ist ein Ort frühkindlicher evangelischer Bildung, an dem Familien unterstützt und das interreligiöse Gespräch praktiziert werden. ₂Über Kitas bietet Kirche Kindern und ihren Familien ein anregendes Umfeld und trägt mit der Kommunikation des Evangeliums zur persönlichen, religiösen und sozialen Entwicklung von Menschen bei. ₃Kitas bieten so alltagsintegrierte christliche Angebote und gemeinsame Gemeindeveranstaltungen.

⁴Der Kitaplatz-Ausbau ist in fast allen Kommunen eine aktuelle und drängende Aufgabe. ⁵Die Synode hatte mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 beschlossen, den Strukturanpassungsfonds ("Fonds zur Entwicklung neuer Strukturen", vgl. § 7 der Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2006) als ein Anreizsystem zu schaffen, um evangelische Träger zum Neu- und Ausbau evangelischer Kitas zu ermutigen. ⁶Jetzt und auch zukünftig werden auch strukturell, finanziell und konzeptionell erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, um die evangelische Kita als deutlich erkennbares evangelisches Angebot in der Palette der Trägervielfalt zu behalten.

2. Fördersumme

₁Der Regelförderbetrag beträgt im Fall des Neubaus einer Kita maximal 3.500 EUR je neu geschaffenem Platz bzw. im Fall der Erweiterung einer Kita maximal 2.500 EUR je neu geschaffenem Platz als Fehlbetragsfinanzierung. ₂Dieser wird nur bei Erfüllung der Förderbedingungen gezahlt. ₃Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. ₄Auch der Erhalt von sonst wegfallenden Kitaplätzen kann in besonderen Fällen gefördert werden.

⁵Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Unterstützung für Planungskosten und eine Machbarkeitsstudie zu erhalten (in der Regel 50 Euro pro Platz). ⁶Bei Realisierung des Vorhabens wird diese Unterstützung auf eine spätere Förderung für die zu schaffenden Kitaplätze angerechnet.

22.02.2023 EKBO

¹ Die Richtlinie ist am 21. Januar 2023 in Kraft getreten.

3. Antragstellung

₁Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Vereine in kirchlicher Trägerschaft sowie diakonische Träger allein oder in Kooperation mit anderen der Kirche zugeordneten Trägern. ₂Diakonische Träger müssen eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Kirchenkreis vorlegen. ₃Eine Mitgliedschaft beim VETK wird in der Regel vorausgesetzt. ₄Der Antrag wird gestellt an das Konsistorium, Referat 2.2.

₅Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Kitastrukturanpassungsfonds vorzulegen:

- a) Darstellung des Vorhabens,
- Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze und ggf. Anzahl der bereits vorhandenen oder zu erhaltenden Plätze,
- c) Beschluss des zuständigen Gremiums des Trägers,
- d) Stellungnahme des Kirchenkreises zum Bedarf an evangelischen Kitaplätzen in der Region und über die Anbindung an eine Kirchengemeinde,
- e) Stellungnahme der zuständigen öffentlichen Verwaltung über den Bedarf an Betreuungsplätzen,
- f) bei Aufnahme von Darlehen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung (Aufstellung, wie aufgenommenes Darlehen in den entsprechenden Jahren zurückgezahlt wird),
- g) Finanzierungsplan für das Vorhaben, der Angaben zu den aufgebrachten Eigenmitteln, ggf. Fördersummen vom zuständigen Kirchenkreis (mit entsprechendem Beschluss) und ggf. (beantragte oder genehmigte) Fördersummen von Drittmittelgebern enthält,
- h) Stellungnahme des zuständigen KVA zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers inkl. Darstellung von Vermögen/Rücklagen; sollte kein KVA zuständig sein alternativ eine Bilanz des Antragstellers sowie
- i) bei Kita-Erweiterungen eine Betriebserlaubnis (mit ausgewiesener Platzzahl).

4. Förderbedingungen

₁Gefördert werden bis zu 50 % der kirchlichen Eigenmittel, d. h. Kirchenkreis, Gemeinde und/oder der (diakonische) Kita-Rechtsträger muss bzw. müssen mindestens die gleiche Summe aufbringen wie die Landeskirche.

₂Gefördert werden nur solche Vorhaben, die aufgrund der Gesamtschau der Unterlagen einen dauerhaften Betrieb erwarten lassen. ₃Sollte der Träger nicht Eigentümer des Kitagebäudes sein bzw. werden, wird der Antrag nur gefördert, wenn der Kitabetrieb für mindestens zehn Jahre gesichert ist, andernfalls müssen die Fördermittel zurückgezahlt werden und zwar jedes Jahr seit Beginn des Kitabetriebes anteilig reduziert um 10 % des Förderbetrages (also im ersten Jahr 90 % des gewährten Zuschusses, im zweiten Jahr 80 % des gewährten Zuschusses usw.). ₄Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Antrag vor

2 22.02.2023 EKBO

Abschluss der im Antrag genannten Baumaßnahmen gestellt wurde. 5Die Förderung von Instandhaltungsmaßnahmen ist in der Regel ausgeschlossen.

₆Zuwendungsmitteilungen haben die Regelungen von § 25 HKVG zu berücksichtigen. ₇Sie können mit Auflagen versehen werden.

5. Abrechnung der Mittelverwendung

1Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Übersendung der unterschriebenen und gestempelten Zuwendungsmitteilung unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweis oder Sachbuchauszügen, aus denen die zweckmäßige Mittelverwendung deutlich wird. ₂Bei Bedarf sind auch Abschlagszahlungen nach Baufortschritt auf die bewilligte Zuwendungssumme möglich. ₃Der Abruf des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren ab Datum des Zuwendungsbescheides erfolgen; diese Frist kann bei Verzögerungen des Projektes auf Antrag verlängert werden. ₄Eine Abrechnung der Baukosten und der eingesetzten Mittel erfolgt spätestens ein Jahr nach Abnahme des Bauwerkes durch den Bauherrn. ₃Bei Verstößen gegen die Auflagen und Regelungen der Zuwendungsmitteilungen kann die Fördersumme vom Konsistorium ganz oder anteilig vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden.

22.02.2023 EKBO 3

4 22.02.2023 EKBO